

Gemeinfreie, die wirtschaftlich stark genug sind, um öffentliche Leistungen zu übernehmen.

Einen eigenen Abschnitt widmet Otto der Darstellung des Adels und seiner Herrschaftsrechte. In überzeugender Gedankenführung bestreitet er, vornehmlich auf die Literatur gestützt, daß die Frage nach der Entstehung herrschaftlicher Bannbezirke damit gelöst werden könne, indem man diese entweder nur aus ursprünglich reichsrechtlicher Gewalt oder nur aus der Grundherrschaft hervorgegangen sein lassen wollte. Eine Untersuchung vornehmlich über die Entwicklung der Gerichtsorganisation, des Mühlenbannes und der sowohl durch königliche wie auch durch herrschaftliche Gewalt gesetzten Marken führt Otto zu dem Ergebnis, daß die Bannherrschaft eine aus der Vereinigung grundherrlicher und staatlicher Gewalt erwachsene neue Bildung ist. Indem er daraus folgert, daß Herrschaftsrechte der nobiles über Grund und Boden überall vorhanden gewesen, die durch die „von oben herabkommende Banngewalt“ nur verstärkt oder verstaatlicht worden seien, glaubt er weiter auf das allgemeine Vorhandensein einer Nobilität als das ursprüngliche schließen zu dürfen, die die Verleihung von Herrschaftsrechten, die Bannbezirksverfassung, erst ermöglicht hat. Man muß es Otto lassen, daß er keiner der mit dieser Lehre verbundenen Konsequenzen ausweicht. Er steht nicht an, die Herkunft der Immunitätsgewalt allein durch königliche Verleihung zu leugnen; er kann das um so leichter tun, als die von ihm angenommene Schütlingschaft aller Freien glänzend damit übereinstimmen würde. „Damit müßte also die Immunitätsherrschaft ursprünglich sein. Erst als der Staat die niederen Freien zu seinen Bürgern erklärte, wurde ein königliches Privileg zur Herrschaft über Freie dem Prinzip nach notwendig.“ „Die Privilegierung ist nur eine Garantie der schon vorhandenen Gewalt.“ Eine derartige Auffassung von der Immunität kann freilich schlechterdings nicht erwiesen werden. Daß es weltliche Immunitätsherrschaften entsprechend den kirchlichen gegeben hat, besagt darüber noch weniger als der Bericht der Vita Sturmi, daß dem Kloster Sulda die proprietas der viri nobiles im Grabfeld unangenehm war. Man wird sich hier beim besten Willen nicht Otto anschließen